

UVZ Nr. 3162/2023/R  
Mü V - 163227

### Bescheinigung

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30.06.2023 (meine UVZ Nr. 3038/2023/R) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 13.07.2023



Dr. Regler, Notar



## Anlage

### Satzung

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen

Lehmann Hotel und Gaststätten Holding GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ebersberg.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltungstätigkeit für Gaststätten und Hotelbetriebe, zudem der Erwerb, Verkauf und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, Übernahme der Haftung zugunsten von sowie Geschäftsführung von anderen Unternehmen, strategische Führung, Steuerung und Koordination dieser Unternehmen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

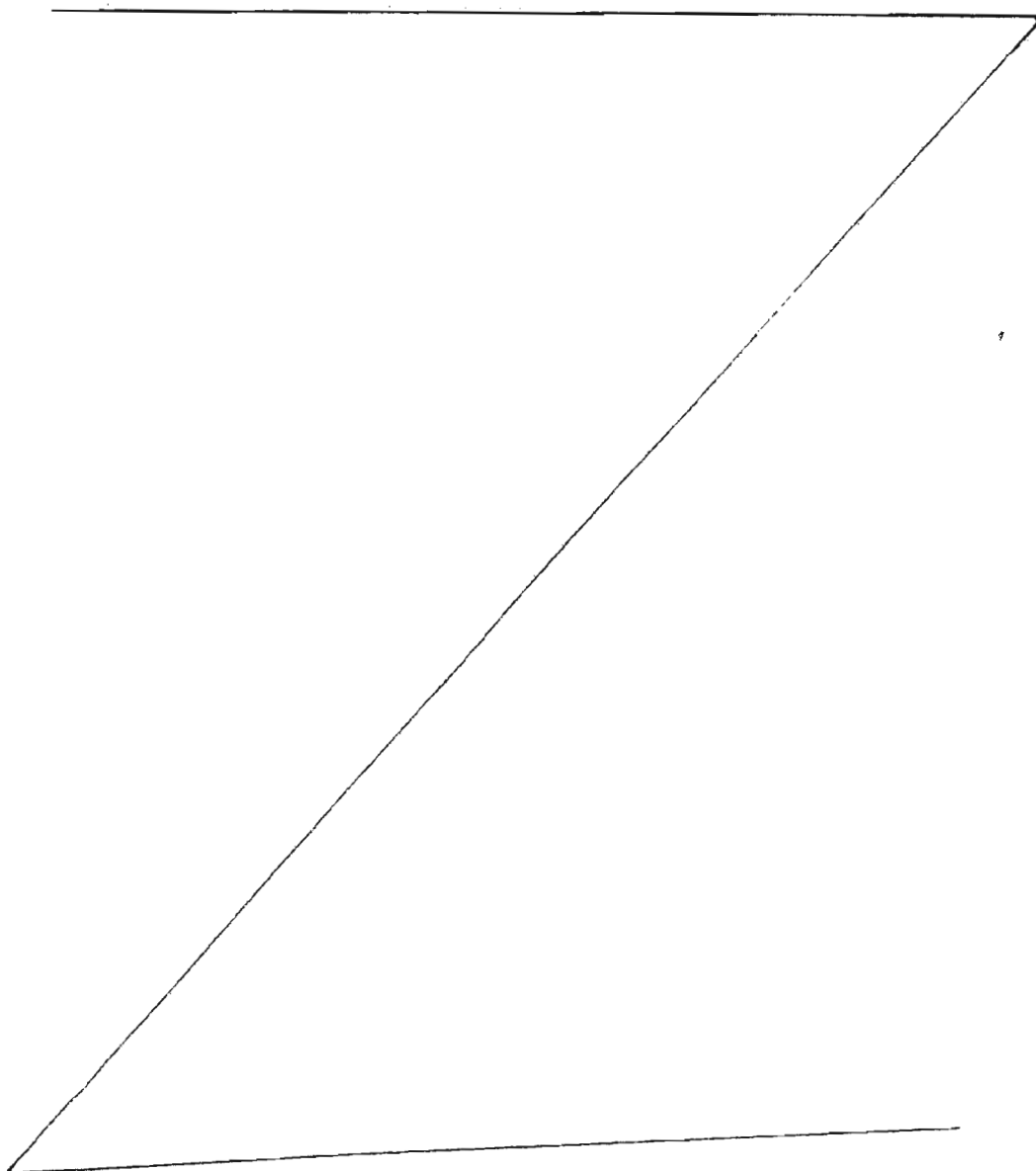
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 4

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.100 Euro  
- i. W.: siebenundzwanzigtausendeinhundert Euro -.



## **§ 5**

### **Geschäftsführer**

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer.

3.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und Prokuristen werden in gesonderten Anstellungsverträgen festgelegt.

## **§ 6**

### **Vertretung**

1.

Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten.

2.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

3.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer, auch soweit sie Alleingesellschafter sind, allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4.

Die Absätze 1. bis 3. gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 7**

### **Übertragung von Geschäftsanteilen**

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt.

Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen und deren Belastung mit Rechten Dritter.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1.

Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

2.

Die Einberufung hat schriftlich (Einwurf/Einschreiben) an die zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Adresse des Gesellschafters unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

3.

Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung nochmals hingewiesen wird.

4.

Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unter-

zeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden ist. Darüber hinaus gehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

5.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, Ehegatten, Abkömmlinge oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

6.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch auf jede sonstige Weise gefasst werden, d. h. auch teilweise in Versammlungen und teilweise durch Abgabe von Stimmen außerhalb von Versammlungen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt; in diesem Fall ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

## **§ 9**

### **Kündigung**

1.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu kündigen.

2.

Kündigt ein Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Kündigungstichtag aus der Gesellschaft aus, wenn nicht die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft mit Mehrheit der

abgegebenen Stimmen beschließen; der kündigende Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.

3.

Die Gesellschafterversammlung kann bei Kündigung eines Gesellschafters mit Wirkung zum Kündigungstichtag die Einziehung des Geschäftsanteiles des kündigenden Gesellschafters beschließen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile oder auf eine oder mehrere durch Gesellschafterbeschluss benannte Personen übertragen wird. Mit Zustimmung der im Gesellschafterbeschluss genannten Personen erwerben diese unmittelbar den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters, bei mehreren jeweils selbständige Teilgeschäftsanteile wie im Gesellschafterbeschluss festgelegt. Der Gesellschafterbeschluss über die Übertragung des Geschäftsanteiles des kündigenden Gesellschafters auf die von der Gesellschafterversammlung zu benennenden Personen und die Zustimmung der Erwerber bedürfen der notariellen Beurkundung. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

Die Abfindung des kündigenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 12.

In den Beschluss über die Übertragung des Geschäftsanteiles des kündigenden Gesellschafters ist die Verpflichtung der Erwerber des Geschäftsanteiles zur Leistung der Abfindung aufzunehmen.

4.

Bis zur Einziehung oder Geschäftsanteilsübertragung ruht das Stimmrecht eines durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters.

## **§ 10**

### **Einziehung, Ausschluss eines Gesellschafters**

1.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.

2.

Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden,
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- c) ein Gesellschafter gekündigt hat (§ 9), oder
- d) in der Person oder dem Verhalten des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

3.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2. auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

4.

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, in dem gleichzeitig die nominelle Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder die Bildung eines neuen Geschäftsanteils anstelle des eingezogenen beschlossen wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird unabhängig von der Zahlung der Abfindung wirksam.

5.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den in Absatz 2. genannten Fällen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch den Ausschluss des betreffenden Gesellschafters beschließen und dabei weiter beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile oder auf eine oder mehrere von der Gesellschaft benannte dritte Personen übertragen wird. Mit Zustimmung der Personen, die den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters erwerben, wird die Geschäftsanteilsübertragung wirksam.

Der Beschluss über den Ausschluss des Gesellschafters und Übertragung seines Geschäftsanteils sowie die Zustimmung der den Geschäftsanteil erwerbenden Personen bedürfen der notariellen Beurkundung.

6.

Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 12. In den Beschluss über die Übertragung des Geschäftsanteils ist die Verpflichtung der Erwerber des Geschäftsanteiles zur Zahlung des Abfindungsentgeltes aufzunehmen.

7.

Bis zur Einziehung oder Geschäftsanteilsübertragung ruht das Stimmrecht des betreffenden Gesellschafters.

## **§ 11**

### **Tod eines Gesellschafters**

Verstirbt ein Gesellschafter, so können die verbleibenden Gesellschafter durch Beschluss, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf und bei dem die Erben des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht haben, die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters beschließen oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft selbst oder die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte verlangen.

Dieser Beschluss kann jedoch nur innerhalb von 6 Monaten gefasst werden, nachdem der Tod und die Erbfolge nach dem verstorbenen Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung nachgewiesen ist.

Die Abfindung für die Erben des verstorbenen Gesellschafters bestimmt sich nach § 12.

## § 12

### Abfindung

1.

Scheidet ein Gesellschafter nach den §§ 9 - 11 aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu. Diese Abfindung beläuft sich auf 100 % des nach Abs. 2. und 3. zu berechnenden anteiligen Ertragswerts im Zeitpunkt des Ausscheidens.

2.

Der anteilige Ertragswert ist anhand der Durchschnittsergebnisse der Bilanzen der letzten 3 beim Ausscheiden abgeschlossenen Geschäftsjahre zu berechnen. Dabei werden außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge ausgeschieden, wenn sie sich per Saldo auf mehr als 10 % des jeweiligen Jahresergebnisses belaufen. Änderungen der Ergebnisse infolge einer steuerlichen Außenprüfung sind nicht zu berücksichtigen.

3.

Einigen sich die Gesellschafter und der ausgeschiedene Gesellschafter nicht über den vorgenannten Ertragswert, wird dieser mit für alle Beteiligten verbindlicher Wirkung von einem durch die Industrie- und Handelskammer München-Oberbayern, zu benennenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Schiedsgutachter festgesetzt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Grundsätzen der §§ 91 ff ZPO.

4.

Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig, die beiden folgenden Teilbeträge jeweils ein Jahr später. Steht zum Fälligkeitstag die Höhe der Abfindung noch nicht fest, sind Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

5.

Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens des Gesellschafters an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

(§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils bei Fälligkeit eines Teilbetrages der Abfindung zu zahlen.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, nur im Bundesanzeiger.

### **§ 14**

#### **Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind sodann durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Ergebnis führen.

### **§ 15**

#### **Kosten**

Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft, ihrer Anmeldung und Eintragung im Handelsregister, der Bekanntmachung und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 22.08.2023

Dr. Rainer Regler, Notar